

RS UVS Niederösterreich 1993/06/14 Senat-PL-92-101

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.06.1993

Rechtssatz

Wenn niemand behindert wird, darf auf Parkplätzen auch außerhalb von Bodenmarkierungen geparkt werden.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at